

1707 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1577 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungskademiegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesministeriengesetz 1986, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Wehrgesetz 1990, das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen und das Schulorganisationsgesetz geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1994)

Die gegenständliche Regierungsvorlage dient der Verwirklichung der im folgenden angeführten Ziele:

1. Schaffung eines dienst- und besoldungsrechtlichen Systems, das
 - transparent ist,
 - hervorgehobene und verantwortungsvolle Tätigkeiten unmittelbarer und leistungsrechter als bisher abgilt,
 - gesetzlich verankerte Grundlaufbahnen vorsieht, zu denen nach Maßgabe der Bewertung der Stelle (des Arbeitsplatzes) eine leistungsorientierte Funktionskomponente tritt,
 - Vertretungstätigkeit mit erhöhter Verantwortung ab einer bestimmten Mindestdauer entsprechend abgilt,
 - die freiwillige Mobilität durch Leistungsanreize und Abbau von Mobilitäthindernissen fördert und
 - die Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung zusammenführt.

2. Die Mobilität soll nicht zuletzt sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch der Dienstnehmer gefördert werden durch

- Lockerung der Bindung eines Beamten an sein Ressort,
- Beschleunigung des Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahrens unter Wahrung des Rechtsschutzes,
- rasche Reaktionsmöglichkeit auf geänderte Arbeitsbedingungen,
- Vergabe von Leitungsfunktionen auf Zeit, um an den Schaltstellen der Verwaltung zu höherer Effizienz und Bereitschaft zur Innovation zu motivieren,
- Ermöglichung der Betrauung von nicht dem Bundesdienst angehörenden Personen mit Leitungsfunktionen in Ausnahmefällen, falls geeignete Bundesbedienstete für bestimmte Leitungsaufgaben nicht zur Verfügung stehen,
- Schaffung einer beschleunigenden Verfahrensregelung, wenn ein Beamter wegen fortgesetzter und gravierend mangelhafter Leistung entlassen werden muß,
- Beschleunigung des Leistungsfeststellungsverfahrens.

Zur Erreichung der erwähnten Zielsetzungen werden durch die gegenständliche Regierungsvorlage für jene Beamten, die aus dem Dienstklassensystem in das neue Besoldungssystem optieren, folgende Regelungen geschaffen:

1. Schaffung einheitlich langer und durchgängiger Vorrückungslaufbahnen (Grundlaufbahnen mit 19 Gehaltsstufen).
2. Schaffung einer Funktionszulage zur Abgeltung hervorgehobener Verantwortung. Die Funktionszulage tritt zum Gehalt der Grundlaufbahn hinzu und nimmt in ihrer Höhe auf die Funktionsgruppe (Bedeutung der Funktion) und die Funktionsstufe (Erfahrungs- und

- Dienstalterskomponente) Bedacht. Für Träger von Spitzens Funktionen sind Fixgehälter vorgesehen.
3. Eine Reihe der bisherigen Zulagen (zB die Verwaltungsdienstzulage) sind in das Gehalt der Grundlaufbahn oder in die Funktionszulage integriert.
 4. Die bisherigen zehn Verwendungsgruppen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung (A bis E, P 1 bis P 5) werden zu insgesamt sieben Verwendungsgruppen (A 1 bis A 7) der neuen Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ zusammengeführt.
 5. Den Besonderheiten des Exekutivdienstes entsprechend werden die dargestellten Grundsätze auf die Wachebeamten übertragen, deren neue Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ vier Verwendungsgruppen umfaßt (E 1, E 2 a, E 2 b, E 2 c).
 6. Desgleichen wird für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 sowie für die Beamten in Unteroffiziersfunktion die neue Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ mit den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2, für unbefristete, sowie mit den Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh für befristete Dienstverhältnisse geschaffen.

Für alle Arbeitsplätze der neuen Besoldungsgruppen und jener Besoldungsgruppen, aus denen Beamte in die neuen Besoldungsgruppen optieren können, wird die Bewertung der einzelnen Stelle (des Arbeitsplatzes) nach einer international und auch von öffentlichen Verwaltungen anderer Staaten anerkannten und nachvollziehbaren Methode vorgesehen. Darauf bauen die im Gesetz verankerten Richtverwendungen auf. § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

Für alle Beamten, für deren Vertretungstätigkeiten eine Verwendungsabgeltung oder gleichartige Abgeltungen vorgesehen sind, entsteht der Anspruch auf eine solche Abgeltung bereits ab einer Vertretungstätigkeit in der Dauer von 29 Kalendertagen. Die Bindung des Anspruches an eine Vertretungstätigkeit während eines gesamten Kalendermonates entfällt.

Für alle Beamten, soweit dies sachlich in Betracht kommt, sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Freigabepflicht der Ressorts nach sechs Monaten bei einem vom Beamten angestrebten und vom aufnehmenden Ressort erwünschten Ressortwechsel,
- anstelle der Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes tritt bei Versetzungen und qualifizierten Verwendungsänderungen

die Berufung an die Berufungskommission, eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag,

- Entfall des eine qualifizierte Verwendungsänderung begründenden Tatbestandes der „langdauernden und umfangreichen Einarbeitung“,
- Bestellung von Spitzens Funktionären (zB Sektionsleiter, Leiter besonders bedeutender Gruppen in Zentralstellen und Leiter besonders bedeutender nachgeordneter Dienststellen) für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Weiterbestellung,
- Möglichkeit, nicht dem Bundesdienst angehörende Personen ausnahmsweise aus wichtigen Gründen als vertraglich Bedienstete mit Leitungsfunktionen in Zentralstellen zu betrauen,
- Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf sechs Jahre unter Beschränkung der Einrechnungsmöglichkeit der Zeiten früherer Berufsausübungen,
- Setzung des Entlassungstatbestandes bei zweimaliger negativer Leistungsfeststellung. Verkürzung der hiefür erforderlichen Beobachtungszeit von drei Jahren auf 12 Monate,
- Straffung des Leistungsfeststellungsverfahrens durch Verkürzung von Fristen.

Einführung des Mitarbeitergesprächs, verpflichtend für Beamte und Vertragsbedienstete, als Instrument einer aufgabenbezogenen Leistungsüberprüfung, der Motivation und der Personalentwicklung.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 11. Mai und 7. Juni 1994 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich neben dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Alois Roppert, Dkfm. Holger Bauer, Mag. Terezija Stojsits, Herbert Scheibner, Peter Schieder, Dr. Ilse Mertel, Hans Helmut Moser, Mag. Herbert Haupt sowie Staatssekretär Dr. Peter Kostelka.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung von zwei Abänderungsanträgen der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel und Dr. Andreas Khol mehrstimmig angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Herbert Haupt fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Außerdem traf der Verfassungsausschuß folgende Feststellungen:

Zu Art. I Z 34 (§ 147 BDG 1979):

Der Verfassungsausschuß stellt fest, daß Arbeitsplatzbewertungen und Zuordnungen im Bereich der Landesverteidigung aus militärischen Gründen

1707 der Beilagen

3

nur nach Funktion (zB Kommandant) und Waffengattung (zB Jägergruppe), nicht jedoch unter Nennung der konkreten Organisationseinheit vorzunehmen sind.

Zu Art. I Z 55 (§ 254 BDG 1979):

Der Verfassungsausschuß stellt fest, daß der Mitteilung der Dienstbehörde an den Beamten des Dienststandes über die Zuordnung seines Arbeitsplatzes zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe im Falle seiner Überleitung in das neue Funktionensystem kein Bescheidcharakter zukommt. Um in jenen Fällen, in denen der Beamte meint, nicht gesetzeskonform im neuen Schema eingestuft zu sein, den Rechtsschutz zu garantieren, wird ausdrücklich festgehalten, daß der Beamte einen Feststellungsbescheid über seine dienst- und besoldungsrechtliche Stellung begehren kann. Damit steht ihm die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen.

Zu Art. I Z 62 (Anlage 1 Z 12.2. BDG 1979):

Der Verfassungsausschuß stellt fest, daß die alleinige Zuordnung der Funktionsgruppe 9 für den Generaltruppeninspektor ausschließlich eine Besoldungsmaßnahme darstellt und daraus keineswegs sektionsübergreifende Kompetenzen im Sinne eines Generalstabschefs abgeleitet werden können.

Zur Regierungsvorlage 1578 der Beilagen über ein Bundesverfassungsgesetz betreffend die Rechtsstellung der Beamten:

Der Verfassungsausschuß hält fest, daß die gleichzeitig mit der Regierungsvorlage zum Besoldungsreform-Gesetz 1994 eingebrachte Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz betreffend die Rechtsstellung der Beamten, 1578 der Beilagen, deswegen vom Ausschuß nicht beschlossen worden ist, weil die verfassungsrechtliche Absicherung des Besoldungsreform-Gesetzes im Zuge der Strukturreform des Bundesstaates in Art. 21 B-VG erfolgen soll.

Die im Ausschuß angenommenen Änderungen waren wie folgt erläutert:

Zu den Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 BDG 1979):

Zitierungsberichtigungen.

Zu den Z 3 und 4 (§ 41 a Abs. 2 und § 41 b Abs. 4 BDG 1979):

Durch diese Bestimmungen werden dem Präsidenten des Nationalrates ein Bestellungs- und ein Enthebungsrecht für die der Parlamentsdirektion angehörenden Mitglieder der Berufungskommission eingeräumt.

Zu Z 5 (§ 82 Abs. 3 BDG 1979):

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll ein negatives Leistungsfeststellungskalkül nicht nur dann durch eine durchschnittliche Leistungsfeststellung ersetzt werden, wenn der Beamte wegen dieser negativen Leistungsfeststellung auf den Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle versetzt wird, sondern auch dann, wenn ihm wegen einer negativen Leistungsfeststellung gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 und 2 BDG 1979 dauernd ein niedriger bewerteter Arbeitsplatz innerhalb seiner Dienststelle zugewiesen wird.

Zu Z 6 (§ 83 Abs. 3 BDG 1979):

Die Änderung des § 83 Abs. 3 BDG 1979 soll mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten. Durch den Entwurf einer BDG-Novelle 1994 ist — aus einem nicht mit der Besoldungsreform im Zusammenhang stehenden Anlaß — ebenfalls eine Änderung des § 83 BDG 1979 vorgesehen, die bewirkt, daß die Regelung des Abs. 3 künftig in einem Abs. 4 enthalten sein wird. Da diese Änderung bereits mit 1. Juli 1994 in Kraft treten soll, ist für die mit 1. Jänner 1995 vorgesehene Änderung bereits auf die neue Fundstelle Bedacht zu nehmen.

Zu Z 7 lit. a (§ 137 Abs. 5 und 6 BDG 1979):

Die im Art. 30 B-VG normierte Sonderstellung des Präsidenten des Nationalrates erfordert für die im § 137 Abs. 1 und 4 BDG 1979 vorgesehenen Bewertungen und Zuordnungen der Arbeitsplätze der Beamten der Parlamentsdirektion und die Anwendung der im § 137 Abs. 1 BDG 1979 angeführten Grundsätze eine entsprechende Berücksichtigung bei der Zuständigkeitsregelung.

Für den Präsidenten des Rechnungshofes und den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft, die schon bisher von einer »allfälligen« Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzlers oder der Bundesregierung ausgenommen waren, wird hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten eine gleichartige Regelung getroffen.

Entsprechend der Änderung des § 274 BDG 1979 wird auch für den Bundespräsidenten eine derartige Regelung getroffen.

Durch die vorgesehene gutächtliche Äußerung des Bundeskanzleramtes sollen die Bewertung und die Zuordnung der Bundesbediensteten nach den gleichen Grundsätzen gewährleistet werden.

Zu Z 7 lit. b (§ 140 Abs. 2 Z 1 lit. b und c BDG 1979):

Außer dem Ministerialrat und dem Hofrat soll auch der Amtstitel „Parlamentsrat“ künftig weiterhin erhalten bleiben und wird daher in die Neuregelung eingefügt.

Zu Z 7 lit. c (§ 140 Abs. 3 BDG 1979):

Zitierungsberichtigung.

Zu Z 7 lit. d und e (§ 140 Abs. 3 BDG 1979):

Hier werden drei neue Verwendungsbezeichnungen eingefügt.

Zu Z 7 lit. f (§ 140 Abs. 3 BDG 1979):

Die Verwendungsbezeichnung „Parlamentskanzleidirektor“ war schon bisher vorgesehen und soll als eigenständige Verwendungsbezeichnung auch künftig beibehalten werden.

Zu Z 8 lit. a (§ 145 a Abs. 1 BDG 1979):

Hier werden die Amtstitel der Beamten des Exekutivdienstes den praktischen Bedürfnissen angepaßt, wobei verstärkt auf die organisatorische Stellung des Beamten Bedacht genommen wird.

Zu Z 8 lit. b (§ 145 a Abs. 2 BDG 1979):

Da in der Amtstitelregelung des Abs. 1 keine Wartezeit mehr vorgesehen ist, kann der darauf Bezug nehmende Abs. 2 entfallen.

Zu Z 8 lit. c (§ 145 a Abs. 5 BDG 1979):

In der Bestimmung über den Auslandseinsatz von Exekutivbeamten ist eine redaktionelle Abgleichung mit einer vergleichbaren Bestimmung für den militärischen Bereich vorzunehmen, wonach in Hinkunft nicht nur die Entsendung von Verbänden, sondern auch von Einzelpersonen möglich sein soll.

Zu Z 8 lit. d (§ 145 a Abs. 5 BDG 1979):

Zitierungsanpassung an die durch den Entfall des § 145 a Abs. 2 geänderten Absatzbezeichnungen.

Zu Z 8 lit. e (§ 146 Abs. 2 BDG 1979):

Hier wird klargestellt, daß in der Verwendungsgruppe M ZO 1 der Militärpersonen auf Zeit als höchste Funktionsgruppe die Funktionsgruppe 7 in Betracht kommt.

Zu Z 9 lit. a (§ 152 Abs. 1 BDG 1979):

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zu § 152 c Abs. 8 BDG 1979 dar: Unteroffizieren, die die Verwendung „Zugskommandant“ während mindestens acht Jahren ausgeübt haben, soll das Erreichen des Amtstitels „Vizeleutnant“ auch dann ermöglicht werden, wenn sie zwar der Funktionsgruppe 2 angehören, aber die Funktion des Zugskommandanten nicht mehr ausüben. Diese Maßnahme stellt eine nachträgliche Anerkennung der Verdienste der Unteroffiziere um eine langjährige Tätigkeit in der Ausbildung dar.

Zu Z 9 lit. b (§ 152 Abs. 10 BDG 1979):

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Z 9 lit. c (§ 152 c Abs. 8 und 9 BDG 1979):

Den besonderen Bedingungen, die im Rahmen des Bundesheeres auf truppennahen Arbeitsplätzen — also Arbeitsplätzen in Kompanien, bei Bataillonen und Regimentern — gegeben sind, muß unter anderem dadurch entsprochen werden, daß bei Verlust der Truppendiffenztauglichkeit ein Funktionsinhaber, wie zB ein Zugskommandant, von dieser Funktion bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters abberufen wird. Ein Teil dieser Zugskommandanten wird entweder in der gleichen Kompanie oder in der Stabskompanie auf einem höherbewerteten Arbeitsplatz eingeteilt werden können. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Verwendung auf einem gleichbewerteten oder auf einem um eine Funktionsgruppe niedrigerbewerteten Arbeitsplatz unumgänglich. Nur für den zuletzt genannten Fall war es daher erforderlich, — abweichend von der allgemeinen „Rückfallklausel“ — eine Sonderregelung in der Weise vorzusehen, daß dem Zugskommandanten, der diese Verwendung durch mindestens acht Jahre hindurch tatsächlich ausgeübt hat, die erreichte Einstufung in der Funktionsgruppe 2 und die hiefür vorgesehene Funktionszulage erhalten bleiben, die ihm als Zugskommandant gebührten. Voraussetzung hiefür ist, daß die nunmehr ausgeübte Tätigkeit wenigstens der Funktionsgruppe 1 zuzuordnen ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung war für Kompaniekommandanten vorzusehen. Diese Berufsgruppe soll — nach Zurücklegung einer einjährigen Einstiegsverwendung als Zugskommandant — mindestens drei Jahre die Funktion eines Kompaniekommandanten ausgeübt haben, um in der Folge auch anderen Stabsfunktionen innerhalb des Bataillons- oder Regimentsstabs zugeführt werden zu können. Durch die Ablösung aus der Funktion eines Kompaniekommandanten und Einteilung in einer Stabsfunktion soll kein finanzieller Nachteil herbeigeführt werden. Dem Kompaniekommandanten soll, sofern er durch mindestens vier Jahre diese Funktion ausgeübt hat (in diese vierjährige Funktionszeit ist die Verwendung als Zugskommandant bis zu einem Ausmaß von einem Jahr einzurechnen), weiterhin die Funktionsgruppe 1b und die hiefür vorgesehene Funktionszulage auch dann gewahrt bleiben, wenn er anschließend eine Tätigkeit ausübt, die der Funktionsgruppe 1a zuzuordnen ist.

Zu Z 10 (§ 233 BDG 1979):

Für Beamte, die vor dem 1. Jänner 1995 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der das Definitivstellungsrecht betreffenden Neuregelung) bereits in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufge-

1707 der Beilagen

5

nommen worden sind, soll das bisherige Definitivstellungsrecht (also auch die Bestimmung über die vierjährige Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses) weiterhin anzuwenden sein.

Zu Z 11 (§ 242 Abs. 2 BDG 1979):

Die übergangsweise Anwendung des alten Leistungsfeststellungsrechtes auf Beamte, für die am 1. Jänner 1995 eine negative Leistungsfeststellung gilt, soll nicht für einen unbegrenzten Zeitraum erfolgen, sondern nur so lange, als für den Beamten ein negatives Leistungsfeststellungskalkül gilt. Wird über einen solchen Beamten nach der Erlangung einer besseren Kalkülstufe wieder ein Verfahren zu einer negativen Leistungsfeststellung angestrengt, ist dann bereits nach den neuen Bestimmungen vorzugehen. An einer übergangsweisen Anwendung des alten Rechtes besteht bei einem solchen, in der Zukunft liegenden Fall kein Bedarf mehr.

Zu Z 12 (§ 247 Abs. 3 und 4 BDG 1979):

Durch die Schaffung des M-Schemas werden diejenigen Beamten der Allgemeinen Verwaltung und Beamten in handwerklicher Verwendung, die bisher gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden sind, im Falle der Option zu Berufsmilitärpersonen. Ging der Dienstgeber bisher davon aus, daß die Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion in der Regel mit dem Erreichen des 40. Lebensjahres zu beenden ist, ist in Hinkunft keine Befristung vorgesehen.

Waren bisher die Bedingungen, unter denen einem Unteroffizier militärische Verwendungsbezeichnungen zu verleihen waren, auf eine etwa zwanzigjährige militärische Berufslaufbahn abgestellt, wird sich dieser Zeitraum in Hinkunft fast auf das Doppelte erstrecken. Um die Einführung neuer militärischer Dienstgrade zu vermeiden, war es unerlässlich, die Wartezeiten für das Erreichen der künftig zu führenden Amtstitel (sie entsprechen den derzeit geführten Verwendungsbezeichnungen) neu zu überdenken und festzulegen. Diese Neuregelung hätte zum Zeitpunkt der Überleitung dazu geführt, daß die betreffende Berufsmilitärperson auf einen bestimmten Arbeitsplatz im neuen Schema erst zu einem späteren Zeitpunkt oder, wenn die Arbeitsplatzwertigkeit einen solchen Amtstitel nicht vorsieht, diesen Amtstitel überhaupt nicht erreichen kann. Im letztgenannten Fall wäre eine Weiterführung der bisherigen Verwendungsbezeichnung nicht möglich. Der Berufsunteroffizier müßte daher auf Grund der Überleitung in vielen Fällen einen gegenüber der bisherigen Verwendungsbezeichnung niedrigeren Amtstitel führen. Eine solche Maßnahme würde vom betroffenen

Personenkreis sowohl dienstlich als auch innerhalb der persönlichen Sphäre als Degradierung empfunden werden.

Es ist daher abweichend von der allgemeinen Regelung für die Berufsunteroffiziere im künftigen M-Schema die Möglichkeit vorzusehen, die bisherige Verwendungsbezeichnung als Amtstitel ohne Beschränkung auf die Art der ausgeübten Tätigkeit beizubehalten.

Zu Z 13 lit. a (§ 254 Abs. 1 BDG 1979):

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, daß Optionserklärungen in das neue Schema nur dann eine Überleitung bewirken, wenn sie unbedingt abgegeben werden.

Zu Z 13 lit. b (§ 254 Abs. 2 BDG 1979):

Abs. 2 wird an den geänderten Abs. 1 angepaßt. Der bisherige letzte Satz entfällt, da er eine Antinomie zu § 254 Abs. 8 BDG 1979 bezüglich der für die Einstufung im neuen Schema maßgebenden Umstände enthielt. Gemäß Abs. 8 ist für die Einstufung im neuen Schema die Verwendung des Beamten (und nicht seine bisherige Einstufung) maßgebend.

Zu Z 13 lit. c (§ 254 Abs. 14 bis 16 BDG 1979):**Zu § 254 Abs. 14 BDG 1979:**

Werden Beamte, die ständig mit einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe betraut sind, in die sie mangels Erfüllung der Ernennungserfordernisse nicht ernannt werden können, in das A-Schema übergeleitet, sind sie in jene niedrigere Verwendungsgruppe einzustufen, für die sie die Ernennungserfordernisse erfüllen. Da diese Beamten keinen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe innehaben, in die sie eingestuft werden, fehlt der Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zu einer bestimmten Funktionsgruppe oder zur Grundlaufbahn.

Abs. 14 schafft nun — ausgehend vom Arbeitsplatz der höheren Verwendungsgruppe — den benötigten Anknüpfungspunkt für die Einstufung. Er sieht hiefür die günstigste aller jener Einstufungen vor, deren Besoldung in keiner Gehaltsstufe die Höhe der Besoldung überschreitet, die für Beamte der Verwendungs- und Funktionsgruppe vorgesehen ist, der der höherwertige Arbeitsplatz zugeordnet ist. Diese Bestimmung ändert nichts daran, daß dem Beamten zu seiner Besoldung besondere Besoldungskomponenten für die höherwertige Verwendung gebühren.

Zu § 254 Abs. 15 BDG 1979:

Wird der Beamte durch eine falsche Angabe der Dienstbehörde über die zu erwartende Einstufung im neuen Schema zu einer Optionserklärung

veranlaßt, die er in Kenntnis der tatsächlich gebührenden Einstufung nicht abgegeben hätte, kann er diese Erklärung innerhalb dreier Monate ab Bekanntgabe der tatsächlichen Einstufung widerrufen. Die Optionserklärung tritt damit rückwirkend außer Kraft und der Beamte gehört wieder (ebenfalls rückwirkend) der bisherigen Besoldungsgruppe an. Allfällige Übergenüsse, die sich in der Zwischenzeit aus der ungültig gewordenen Einstufung in das A-Schema ergeben haben können, sind jedenfalls zurückzuzahlen; die Bestimmungen über den Empfang im guten Glauben sind auf diesen Fall nicht anzuwenden, da die Rückkehr in das alte Schema auf einer freien Entscheidung des Beamten beruht.

Zu § 254 Abs. 16 BDG 1979:

Die bestehende besondere Organisationsstruktur des Rechnungshofes und die damit verbundenen Laufbahnstrukturen bewirken, daß die Beamten des Prüfdienstes der Funktionsgruppen 4, 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 2, die im Wege der Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst gelangen, im neuen Schema eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung erhalten, als dies bei Beamten der Fall ist, die diese Funktionen nicht im Wege der Überleitung, sondern durch anderweitige Ernennung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst erreichen.

Um eine derartige unterschiedliche Behandlung beider Gruppen zu vermeiden, sind sowohl eine besondere dienstrechte als auch eine besondere besoldungsrechtliche Maßnahme erforderlich. § 254 Abs. 16 BDG 1979 enthält diese dienstrechte Maßnahme: Für die Inhaber der angeführten Arbeitsplätze besteht kein Optionsrecht, sondern es wird die Überleitung bei Zutreffen der im Abs. 16 angeführten Voraussetzungen automatisch wirksam. Dies schafft die Voraussetzung für die besoldungsrechtliche Gleichbehandlung, die im § 36 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 in Form einer speziellen Ergänzungszulage geregelt ist.

In der Verwendungsgruppe A 1 ergibt sich die Beschränkung der dargestellten Maßnahmen auf die Funktionsgruppen 4, 5 und 6 daraus, daß für die höheren Funktionsgruppen (also ab Funktionsgruppe 7) ein Fixgehalt gebührt, sodaß eine laufbahnbedingte unterschiedliche Behandlung zwischen übergeleiteten und auf andere Weise ernannten Beamten nicht eintreten kann.

Zu Z 14 lit. a (§ 261 Abs. 1 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 254 Abs. 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Z 14 lit. b (§ 262 Abs. 10 und 11 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 254 Abs. 14 und 15 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Z 14 lit. c (§ 264 Abs. 6 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 145 a Abs. 5 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Z 14 lit. d (§ 269 Abs. 1 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 254 Abs. 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Z 14 lit. e (§ 269 Abs. 11 und 12 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 254 Abs. 14 und 15 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Z 14 lit. f und g (§ 271 Abs. 7 und 8 BDG 1979):

Berichtigungen von Bezeichnungen. Bezuglich der Gesetzesbezeichnung im § 271 Abs. 7 wird außerdem auf die Erläuterungen zu § 145 a Abs. 5 BDG 1979 verwiesen.

Zu Z 15 (§ 278 Abs. 13 BDG 1979):

Die länger als ursprünglich angenommene Dauer der Behandlung des Gesetzentwurfes im Nationalrat ermöglicht erst einen späteren Beginn der administrativen Vorbereitungsarbeiten für die Überleitung. Um den Beamten in allen Fällen die für die Ausübung des Optionsrechts erforderliche Entscheidungsgrundlage (Vergleich zwischen ihrer Einstufung im alten System und der Einstufung, die ihnen bei Überleitung in das neue System zukäme) zur Verfügung stellen zu können, muß der frühestmögliche Abgabepunkt der Optionserklärung vom 1. Oktober 1994 auf den 1. Jänner 1995 verschoben werden.

Eine gleichartige Verschiebung für die zweite Etappe soll einen Gleichklang mit der ersten Etappe wahren und eine ausreichende Vorbereitungszeit für die — inhaltlich schwierigeren — Überleitungsfälle der zweiten Etappe sicherstellen.

Zu Z 16 (Anlage 1 zum BDG 1979):

Lit. a bis e und h: Hier werden Funktionen in der Präsidentschaftskanzlei, in der Parlamentsdirektion, im Verfassungsgerichtshof und im Rechnungshof eingefügt. Ihre gesonderte Anführung ist erforderlich, da ihre Bezeichnungen von den Kategoriebezeichnungen (Gruppe, Abteilung usw.) der Bundesministerien abweichen.

Lit. f, g und i: Einfügungen von Richtverwendungen, deren Anführung irrtümlich unterblieben ist.

Zu Z 17 (Anlage 1 zum BDG 1979):

Lit. a bis g: Zitierungsberichtigungen.

Lit. h: Das Präsidium des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist eine Gruppe. Da die übrigen Gruppenleiterstellen in diesem Bundesamt gleich bewertet sind, werden durch die Textänderung die übrigen Gruppenleiterstellen in die Richtverwendungen einbezogen.

Lit. i: An die Stelle einer Abteilung für Personalverwaltung tritt eine Abteilung mit inhaltlichen Ressortaufgaben als Richtverwendung.

Lit. j: Diese Änderung erfolgt aus Gründen der besseren Übersicht.

Lit. k und l: Berichtigungen von Schreibfehlern.

Lit. m und o: Berichtigungen von Schreibfehlern.

Lit. n: Zitierungsberichtigung.

Lit. p und r: Einfügungen von Richtverwendungen, deren Anführung irrtümlich unterblieben ist.

Lit. q: Zitierungsberichtigung.

Lit. s und t: Berichtigungen entsprechend den mit dem Bundesministerium für Inneres einvernehmlich festgelegten Richtverwendungen, die wegen bereits erfolgter Drucklegung der Regierungsvorlage im Entwurf unberücksichtigt geblieben sind.

Zu Z 18 (Anlage 1 zum BDG 1979):

Lit. a: Berichtigung eines Schreibfehlers.

Lit. b und c: Der Entfall dieser Richtverwendungen ist durch Organisationsänderungen bedingt.

Lit. d: Dieser Arbeitsplatz ist als Richtverwendung nicht repräsentativ.

Lit. e bis h: Der Entfall dieser Richtverwendungen ist durch Organisationsänderungen bedingt.

Lit. i: Dieser Arbeitsplatz ist als Richtverwendung nicht repräsentativ.

Lit. j: Berichtigung eines Schreibfehlers.

Lit. k: Auf die Ausführungen zu Z 17 lit. s und t wird verwiesen.

Zu den Z 19 und 21 (Anlage 1 zum BDG 1979):

Einfügungen von Richtverwendungen, deren Anführung irrtümlich unterblieben ist.

Zu Z 20 (Anlage 1 zum BDG 1979):

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Z 22 (Anlage 1 zum BDG 1979):

Einfügungen von Richtverwendungen, deren Anführung irrtümlich unterblieben ist.

Zu Z 23 (Anlage 1 zum BDG 1979):

Zitierungsberichtigung.

Zu Z 24 (§ 10 Abs. 1 Z 1 GG):

Anpassung an die Änderung des § 82 Abs. 3 BDG 1979. Die vorzeitige Beendigung der Geltungsdauer eines negativen Leistungsfeststellungskalküls muß auch zu einer entsprechenden vorzeitigen Beendigung der mit diesem Kalkül verbundenen Rechtsfolge, nämlich der Vorrückungshemmung, führen.

Zu Z 25 lit. a (§ 31 Abs. 3 Z 2 lit. a GG):

Die Anrechnung von Zeiten in bestimmten Verwendungen ist für die Vorrückung in die höhere Fixgehaltsstufe zwar im Fall einer höherwertigen oder einer gleichwertigen Verwendung geregelt — solche Zeiten werden berücksichtigt —, nicht jedoch für den Fall einer anderen Verwendung in **derselben** Funktionsgruppe. Diese nicht beabsichtigte Lücke soll hiemit geschlossen werden.

Zu Z 25 lit. b (§ 35 Abs. 6 Z 2 GG):

Hier wird entsprechend der Einstufungsregelung des § 141 Abs. 3 und 4 BDG 1979 verdeutlicht, daß in allen Fällen, in denen der Zeitraum einer befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung endet und der Beamte weiterhin im Dienststand verbleibt, in der Verwendungsgruppe A 1 zumindest die Funktionszulage der Funktionsgruppe 4 gebührt.

Zu Z 25 lit. c (§ 36 Abs. 6 GG):

Durch die Einfügung der Z 3 soll sichergestellt werden, daß die Nichtbefolgung der Aufforderung der Dienstbehörde zur Bewerbung um einen Arbeitsplatz dann nicht zum vorzeitigen Verlust der Ergänzungszulage führt, wenn diese Bewerbung einen Arbeitsplatz betrifft, der sich an einem anderen Dienstort befindet, und die Bewerbung hinsichtlich der persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnisse des Beamten nicht zumutbar ist.

Zu Z 25 lit. d (§ 36 Abs. 11 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 254 Abs. 16 BDG 1979 wird verwiesen. Die Regelung des § 36 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 stellt im Rechnungshof in den Funktionsgruppen 4, 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und in der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 2 die Gleichbehandlung der durch Ernennung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst gelangten Beamten des Rechnungshofes mit den übergeleiteten Beamten dadurch her, daß sie für beide Gruppen in jenen Fällen, in denen die Besoldung nach dem bisherigen Laufbahnrecht in der Verwendungs-

gruppe A günstiger gewesen wäre, eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf diese Besoldung vorsieht.

Mit dieser Ergänzungszulage wird der Umstand berücksichtigt, daß in diesen Verwendungen kein Optionsrecht besteht, sondern der Beamte zwingend in das neue Schema übergeleitet wird.

Die Ergänzungszulage schließt die gesonderte Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen aus und führt damit zu einer echten Vergleichbarkeit mit dem bisherigen Laufbahnrecht, in dem durch den Bezug der Verwendungs- zulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung ebenfalls in allen Fällen eine gesonderte Abgeltung von zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen durch Nebengebühren ausgeschlossen war. Da die Ergänzungszulage außerdem voll ruhegenüßfähig ist, ist diese Vergleichbarkeit zwischen dem bisherigen und dem neuen Bezug auch hinsichtlich dessen Ruhegenüßfähigkeit gegeben.

Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Ergänzungszulage maßgebenden, nach dem bisherigen Recht gebührenden Bezüge ist von der für diese Beamten bisher geltenden Beförderungspraxis (Stand 1. Jänner 1994) auszugehen.

Zu Z 25 lit. e (§ 37 Abs. 10 Z 3 GG):

Hier wird entsprechend den Bestimmungen des § 138 BDG 1979 über die Einstufung in der Grundlaufbahn während der Ausbildungsphase klargestellt, daß während dieser Zeit bei probe- weisen Verwendungen auf wechselnden Arbeits- plätzen auch keine Funktionsabgeltung gebührt.

Zu Z 25 lit. f (§ 39 Abs. 6 GG):

Zitierungsberichtigung.

Zu Z 25 lit. g (§ 40 b Abs. 1 Z 1 GG):

Hier ist die vollständige Anführung der Fundstelle notwendig, weil die Rechtsvorschrift zum ersten Mal im Gehaltsgesetz zitiert wird.

Zu Z 26 (§ 77 Abs. 3 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 36 Abs. 6 GG wird verwiesen.

Zu Z 27 (§ 85 Abs. 3 GG):

Zitierungsberichtigung.

Zu Z 28 lit. a (§ 87 Abs. 3 Z 2 lit. a GG):

Auf die Erläuterungen zu § 31 Abs. 3 Z 2 lit. a GG wird verwiesen.

Zu Z 28 lit. b (§ 89 Abs. 3 GG):

Zitierungsberichtigung.

Zu Z 28 lit. c (§ 93 Abs. 6 GG):

In der Einleitung wird eine Bezeichnung berichtigt. Bezüglich der Z 2 wird auf die Erläuterungen zu § 35 Abs. 6 Z 2 GG verwiesen.

Zu Z 28 lit. d (§ 93 Abs. 9 und 10 GG):

Auf die Ausführungen zu § 152 c Abs. 8 und 9 BDG 1979 wird verwiesen.

Die Heeresgliederung-NEU wird etwa 300 Kompanien und etwa 800 Züge umfassen, wovon nur ein Teil, nämlich etwa 100 Kompanien mit zirka 370 Zügen, auf Jäger-, Artillerie-, Aufklärungs- und Stabsregimenter sowie auf das Fliegerabwehrregiment entfallen. Vorwiegend in diesen Regimentern sind die angeführten Bedingungen gegeben. Nur ein geringer Teil des genannten Personenkreises wird allenfalls — und auch dann nur vorübergehend — eine Tätigkeit in der nächst niedrigeren Funktionsgruppe ausüben.

Zu Z 28 lit. e (§ 94 Abs. 6 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 36 Abs. 6 GG wird verwiesen.

Zu Z 28 lit. f und g (§ 95 Abs. 4 und 6 GG):

Berichtigung einer Bezeichnung und einer Zitierung.

Zu Z 28 lit. h (§ 95 Abs. 11 Z 3 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 37 Abs. 10 Z 3 GG wird verwiesen.

Zu Z 28 lit. i (§ 99 GG):

Die Absatzbezeichnung wird gestrichen, weil der Paragraph nur aus einem Absatz besteht.

Zu Z 28 lit. j (§ 101 Abs. 1 Z 1 GG):

Hier ist die Anführung der Fundstelle nicht notwendig, weil die Rechtsvorschrift bereits vorher im Gehaltsgesetz zitiert wird.

Zu Z 29 lit. a (§ 123 Abs. 1 GG):

Zitierungsanpassung an das neue Hebammen- gesetz.

Zu Z 29 lit. b (§ 135 GG):

Die Absatzbezeichnung wird gestrichen, weil der Paragraph nur aus einem Absatz besteht.

Zu Z 29 lit. c (§ 146 GG):

Einfügung einer fehlenden Absatzbezeichnung und Berichtigung einer Zitierung.

1707 der Beilagen

9

Zu Z 29 lit. d (§ 154 GG):

Einfügung einer fehlenden Absatzbezeichnung.

Zu Z 29 lit. e (§ 155 Abs. 7 GG):

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu den Z 30 und 31 (RGV):

Der Art. III Z 1 bis 13 enthält die Anpassung der Zuordnung der Beamten der neuen Besoldungsgruppen zu den einzelnen Gebührenstufen in § 3 RGV. Durch eine bereits in Begutachtung befindliche Novelle zur RGV sollen jedoch die Zahl der Gebührenstufen herabgesetzt und ihre Bezeichnungen geändert werden.

Da der vorliegende Gesetzentwurf der RGV-Änderung nicht vorgreifen soll und daher die verminderten Gebührenstufen nicht enthalten kann, ist es besser, die Bestimmungen über die Einfügung der neuen Besoldungsgruppen, die so nie in Kraft treten würden, zu streichen und die Gesamtregelung ausschließlich der RGV-Novelle zu überlassen.

Zu Z 32 (§ 83 a AusG):

Streichung einer nicht notwendigen Fundstelle.

Zu den Z 33 bis 35 (Wehrgesetz 1990):

Berichtigung von Schreibfehlern.

Zu § 254 BDG wird weiters festgestellt, daß der Mitteilung der Dienstbehörde an den Beamten des Dienststandes über die Zuordnung seines Arbeits-

platzes zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe im Falle seiner Überleitung in das neue Funktionensystem kein Bescheidcharakter zukommt. Um in jenen Fällen, in denen der Beamte meint, nicht gesetzeskonform im neuen Schema eingestuft zu sein, den Rechtsschutz zu garantieren, wird ausdrücklich festgehalten, daß der Beamte einen Feststellungsbeschluß über seine dienst- und besoldungsrechtliche Stellung begehren kann. Damit steht ihm die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen.

Zu den Erläuterungen wird festgehalten, daß es

- a) im Fallbeispiel zu § 34 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 statt „gebührt keine Funktionsabgeltung“ richtig „gebührt die bisherige Funktionszulage weiter“ und
- b) im Fallbeispiel zu § 37 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 statt „1. eine Verwendungs zulage nach § 38 im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages“ richtig „1. eine Verwendungs zulage nach § 38 im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages“

zu lauten hätte.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1577 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

%

Wien, 1994 06 07

Dr. Günther Kräuter

Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz

Obmann

%

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 1577 der Beilagen

1. Im Art. I Z 4 wird im § 4 Abs. 2 BDG 1979 die Zitierung „§§ 137, 138, 143, 144, 147, 148, 202 und 229“ durch die Zitierung „§§ 137 bis 139, 143, 144, 147 bis 149, 202, 229, 231 a, 234 bis 236, 246, 253, 261 und 268“ ersetzt.

2. Im Art. I Z 14 wird im § 41 Abs. 1 BDG 1979 die Zitierung „§ 38 Abs. 2, 3, 4 und 7, § 39 Abs. 2 bis 4 und § 40 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 38 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, § 39 Abs. 2 bis 4 und § 40 Abs. 2“ ersetzt.

3. Im Art. I Z 15 lautet § 41 a Abs. 2 BDG 1979:

„(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Berufungskommission werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mitglieder der Berufungskommission aus der Parlamentsdirektion werden vom Präsidenten des Nationalrates bestellt. Es sind so viele Mitglieder zu bestellen, daß die Berufungen innerhalb der im Abs. 5 angeführten Frist erledigt werden können. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.“

4. Im Art. I Z 17 wird im § 41 b Abs. 4 BDG 1979 folgender Satz angefügt:

„Ein vom Präsidenten des Nationalrates bestelltes Mitglied der Berufungskommission wird vom Präsidenten des Nationalrates aus seiner Funktion enthoben.“

5. Im Art. I Z 24 lautet § 82 Abs. 3 BDG 1979:

„(3) Wurde über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 getroffen und wird aus diesem Grund seine Versetzung nach § 38 Abs. 3 Z 3 oder eine Verwendungsänderung nach § 40 Abs. 2 Z 1 oder 2 verfügt, so gilt für ihn ab dieser Versetzung oder Verwendungsänderung eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 2.“

6. Im Art. I Z 26 wird die Zitierung „§ 83 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 83 Abs. 4“ ersetzt.

7. Im Art. I Z 32

a) erhalten im § 137 BDG 1979 die Abs. 5 und 6 die Bezeichnung „(7)“ und „(8)“; folgende Abs. 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Die Arbeitsplätze der Beamten der Parlamentsdirektion sind vom Präsidenten des Nationalrates zu bewerten und entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Der Präsident des Nationalrates kann hiebei eine gutächtliche Äußerung des Bundeskanzleramtes einholen. Gleiches gilt für neuerliche Bewertungen nach Abs. 4.“

(6) Abs. 5 ist auf die Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

1. der Beamten des Rechnungshofes durch den Präsidenten des Rechnungshofes,
2. der Beamten der Volksanwaltschaft durch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und
3. der Beamten der Präsidentschaftskanzlei durch den Bundespräsidenten anzuwenden.“

b) lautet § 140 Abs. 2 Z 1 lit. b BDG 1979:

- „b) abweichend von lit. a in den Funktionsgruppen 2 bis 4 ab der Gehaltsstufe 14, in den Funktionsgruppen 5 und 6 ab der Gehaltsstufe 13 und in den Funktionsgruppen 7 bis 9 an Zentralstellen..... Ministerialrat, in der Parlamentsdirektion abweichend hievon..... Parlamentsrat, an sonstigen Dienststellen Hofrat,“

c) wird am Beginn des § 140 Abs. 3 BDG 1979 die Wortgruppe „Abweichend vom Abs. 1“ durch

1707 der Beilagen

11

die Wortgruppe „Abweichend von den Abs. 1 und 2“ ersetzt,

d) wird im § 140 Abs. 3 BDG 1979 nach der Wortfolge

„für seine Stellvertreter Parlaments-
vizedirektor“

die Wortfolge

„für den Leiter eines Dien-
stes in der Parlamentsdirek-
tion“

für den leitenden Beamten
im Verfassungsgerichtshof
eingefügt,

e) wird im § 140 Abs. 3 BDG 1979 nach der Wortfolge

„für den Leiter eines Be-
zirkspolizeikommissariates in
Wien Stadthaupt-
mann“

die Wortfolge

„für den Beamten des
Höheren Dienstes bei einer
Sicherheitsdirektion oder
einer Bundespolizeibehörde,
der einen Einsatz von Orga-
nen des öffentlichen Sicher-
heitsdienstes leitet
eingefügt,

f) wird im § 140 Abs. 3 BDG 1979 die Wortfolge

„für den Leiter des gesamten
Kanzleidienstes in einer Zen-
tralstelle
durch die Wortfolge“

„für den Leiter des gesamten
Kanzleidienstes in der Parla-
mentsdirektion“

für den Leiter des gesamten
Kanzleidienstes in einer
anderen Zentralstelle
ersetzt.

8. Im Art. I Z 34

a) lautet die Tabelle im § 145 a Abs. 1 BDG 1979:

in der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	ab der Ge- hals- stufe	Amtstitel
E 1			Leutnant
	5		Oberleutnant
	—	8	
	1 bis 11	7	Hauptmann
		10	Major

in der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	ab der Ge- hals- stufe	Amtstitel
d)	—	19, siebentes Jahr	Oberstleutnant
	1	19, drittes Jahr	
	2	18	
	3	16	
	4 und 5	14	
	6 bis 11	13	
e)	3	19, drittes Jahr	Oberst
	4	19	
	5	18	
	6	17	
	7	16	
	8 bis 11	15	
f)	E 2a		Gruppeninspektor
	—	12	Bezirksinspektor
	1	11, zweites Jahr	
	2 bis 7	11	
	3 und 4	15	Abteilungsinspektor
	5	14	Kontrollinspektor
	6	13, zweites Jahr	Chefinspektor
8. Im Art. I Z 34	7	13	
	E 2b		Inspektor
		4	Revierinspektor
a)	E 2c		15 Gruppeninspektor
			Aspirant

b) entfällt § 145 a Abs. 2 BDG 1979 und erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 6 die Bezeichnung „(2)“ bis „(5)“,

c) werden im § 145 a Abs. 4 BDG 1979 die Worte „die einer Einheit im Sinn des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angehören“ durch die Worte „die gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von

Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, entsendet sind“ ersetzt,

d) wird im § 145 a Abs. 5 BDG 1979 die Zitierung „Abs. 5“ durch die Zitierung „Abs. 4“ ersetzt,

e) lautet die Tabelle im § 146 Abs. 2 BDG 1979:

in der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
M BO 1	1 bis 9
M ZO 1	1 bis 7
M BO 2 und M ZO 2	1a bis 9
M BUO 1 und M ZUO 1	1 bis 7
M BUO 2 und M ZUO 2	1 und 2

9. Im Art. I Z 35

a) lautet in der Tabelle im § 152 Abs. 1 BDG 1979 der in der Verwendungsgruppe M BUO 1 für den Amtstitel „Vizeleutnant“ vorgesehene Tabellenteil:

2	15	Zugskommandant	Vizeleutnant
2	16	frühere achtjährige Verwendung als Zugskommandant	
3 und 4	15		
5 bis 7	14		

b) entfallen im § 152 Abs. 10 BDG 1979 die Worte „und in einer Funktion verwendet werden“,

c) werden dem § 152 c BDG 1979 folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Zugskommandant abberufen wird und diese Verwendung mindestens acht Jahre hindurch ausgeübt hat, gebührt, solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1 zugeordnet ist, die Einstufung in die Funktionsgruppe 2 dieser Verwendungsgruppe.

„(9) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Kompaniekommandant abberufen wird und diese Verwendung mindestens vier Jahre hindurch ausgeübt hat, gebührt, solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1 a der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet ist, die Einstufung in die Funktionsgruppe 1 b dieser Verwendungsgruppe. In den Zeitraum von vier Jahren sind Zeiten einer Verwendung als Zugskommandant bis zum Höchstausmaß von einem Jahr einzurechnen.“

10. Im Art. I Z 41 lautet § 233 BDG 1979:

„Definitivstellung“

§ 233. Auf Beamte, deren provisorisches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1995 begonnen hat, sind die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Vorschriften über die Definitivstellung weiter anzuwenden.“

11. Im Art. I Z 47 werden im § 242 Abs. 2 BDG 1979 nach dem Wort „sind“ die Worte „solange für sie eine Feststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 gültig ist,“ eingefügt.

12. Im Art. I Z 50 werden im § 247 Abs. 3 BDG 1979 die Worte „nach den §§ 254 oder 268“ durch die Worte „nach § 269“ ersetzt. Dem § 247 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Militärpersonen, die nach § 254 in den Militärischen Dienst übergeleitet worden sind, können ihre bisherige Verwendungsbezeichnung weiterhin anstelle des Amtstitels führen.“

13. Im Art. I Z 55

a) wird dem § 254 Abs. 1 BDG 1979 folgender Satz angefügt:

„Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr der Beamte eine Bedingung beigefügt hat.“

b) lautet § 254 Abs. 2 BDG 1979:

„(2) Ist ein solcher Beamter nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und ist seine Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß er durch die schriftliche Erklärung seine Überleitung nicht in den Allgemeinen Verwaltungsdienst, sondern in den Militärischen Dienst und damit in eine der Verwendungsgruppen M BUO 1 oder M BUO 2 bewirkt.“

c) werden dem § 254 folgende Abs. 14 bis 16 angefügt:

„(14) Ist ein Beamter im Zeitpunkt der Überleitung dauernd mit einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe betraut, so ist für ihn vorgesehen:

Verwendungsgruppe	Funktionsgruppe	bei einer Zuordnung des Arbeitsplatzes zur	die Funktionsgruppe
		bei Einstufung des Beamten in die Verwendungsgruppe	
A 1	5 bis 9	A 2	8
	4		7
	3		6
	2		5

1707 der Beilagen

13

bei einer Zuordnung des Arbeitsplatzes zur		bei Einstufung des Beamten in die Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppe
Verwendungsgruppe	Funktionsgruppe		
A 1	1	A 2	4
	—		3
		A 3	8
A 2	3 bis 8	A 3	8
	1, 2		6
	—		5
		A 4	2
A 3	1 bis 8	A 4	2
	—		1
		A 5	2
A 4	1, 2	A 5	2
	—		1

(15) Die schriftliche Erklärung nach den Abs. 1 und 2 tritt rückwirkend außer Kraft, wenn

1. die Dienstbehörde den Beamten bei gleichgebliebenem Arbeitsplatz in eine andere Einstufung des neuen Schemas überleitet, als dem Beamten vor Abgabe der schriftlichen Erklärung von der Dienstbehörde mitgeteilt worden ist, und
2. der Beamte innerhalb dreier Monate ab der Bekanntgabe seiner tatsächlichen Einstufung im neuen Schema die schriftliche Erklärung widerruft.

§ 13 a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die Rückforderung allfälliger Übergrenüsse, die aus der Anwendung des neuen Schemas entstanden sind, nicht anzuwenden.

(16) Ein Beamter, der am 1. Jänner 1996 im Rechnungshof dauernd mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 4, 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 2 betraut ist und die Ernennungserfordernisse für seine Verwendungsgruppe erfüllt, ist abweichend von den Abs. 1 und 15 mit 1. Jänner 1996 in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet. Erfüllt ein Beamter erst zu einem späteren Zeitpunkt alle Voraussetzungen des ersten Satzes, so ist dieser Beamte mit dem Monatsersten in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet, der dem Tag der Erfüllung aller dieser Erfordernisse folgt. Ist dieser Tag ein Monatserster, so wird die Überleitung mit diesem Tag wirksam.“

14. Im Art. I Z 57

a) wird dem § 261 Abs. 1 BDG 1979 folgender Satz angefügt:

„Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr der Wachebeamte eine Bedingung beigefügt hat.“

b) werden dem § 262 folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Ist ein Beamter des Exekutivdienstes im Zeitpunkt der Überleitung dauernd mit einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe betraut, so ist für ihn vorgesehen:

bei einer Zuordnung des Arbeitsplatzes zur		bei Einstufung des Beamten des Exekutivdienstes in die Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppe
Verwendungsgruppe	Funktionsgruppe		
E 1	3 bis 11	E 2 a	7
	1, 2		6
	—		5

(11) Die schriftliche Erklärung nach Abs. 1 tritt rückwirkend außer Kraft, wenn

1. die Dienstbehörde den Wachebeamten bei gleichgebliebenem Arbeitsplatz in eine andere Einstufung des neuen Schemas überleitet, als dem Wachebeamten vor Abgabe der schriftlichen Erklärung von der Dienstbehörde mitgeteilt worden ist, und
2. der Beamte innerhalb dreier Monate ab der Bekanntgabe seiner tatsächlichen Einstufung im neuen Schema die schriftliche Erklärung widerruft.

§ 13 a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die Rückforderung allfälliger Übergrenüsse, die aus der Anwendung des neuen Schemas entstanden sind, nicht anzuwenden.“

c) werden im § 264 Abs. 6 BDG 1979 die Worte „die einer Einheit im Sinn des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen angehören“ durch die Worte „die gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet sind“ ersetzt,

d) wird dem § 269 Abs. 1 BDG 1979 folgender Satz angefügt:

„Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr der Berufsoffizier eine Bedingung beigefügt hat.“

e) werden dem § 269 BDG 1979 folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Ist eine Militärperson im Zeitpunkt der Überleitung dauernd mit einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe betraut, so ist für sie vorgesehen:

bei einer Zuordnung des Arbeitsplatzes zur		bei Einstufung der Militärperson in die Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppe
Verwendungsgruppe	Funktionsgruppe		
M BO 1	5 bis 9	M BO 2	9
	4		7
	3		6
	2		5
	1		4
	—		3
		M BUO 1	7
M BO 2	3 bis 9	M BUO 1	7
	1 a, 1 b, 2		6
	—		5
		M BUO 2	2
M BUO 1	1 bis 7	M BUO 2	2
	—		1

(12). Die schriftliche Erklärung nach Abs. 1 tritt rückwirkend außer Kraft, wenn

1. die Dienstbehörde dem Berufsoffizier bei gleichgebliebenem Arbeitsplatz in eine andere Einstufung des neuen Schemas überleitet, als dem Berufsoffizier vor Abgabe der schriftlichen Erklärung von der Dienstbehörde mitgeteilt worden ist, und
2. die Militärperson innerhalb dreier Monate ab der Bekanntgabe ihrer tatsächlichen Einstufung im neuen Schema die schriftliche Erklärung widerruft.

§ 13 a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die Rückforderung allfälliger Übergenüsse, die aus der Anwendung des neuen Schemas entstanden sind, nicht anzuwenden.“.

f) lautet § 271 Abs. 7 BDG 1979:

„(7) Auf Berufsoffiziere, die gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet sind, ist § 152 Abs. 10 und 11 anzuwenden.“,

g) wird im § 271 Abs. 8 BDG 1979 die Zitierung „§ 151 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11“ durch die Zitierung „§ 152 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11“ ersetzt.

15. Im Art. I Z 60 lautet § 278 Abs. 13 BDG 1979:

„(13) Optionserklärungen nach den §§ 254, 262 und 269 können rechtswirksam abgegeben werden:

1. für die Verwendungsgruppen A 3 bis A 7, E 2a, E 2b, E 2c, M BUO 1 und M BUO 2 ab 1. Jänner 1995,
2. für die Verwendungsgruppen A 1, A 2, E 1, M BO 1 und M BO 2 ab 1. Jänner 1996.“

16. Im Art. I Z 62 werden in der Anlage 1 zum BDG 1979 eingefügt:

a) folgende Z 1.3.1:

„1.3.1. der Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten (Stabschef);“;

die bisherigen Z 1.3.1 bis 1.3.3 erhalten die Bezeichnung „1.3.2.“ bis „1.3.4.“;

b) folgende Z 1.4.1 bis 1.4.4:

„1.4.1. der Kabinettsvizedirektor der Präsidentenkanzlei,

1.4.2. der Leiter eines Dienstes in der Parlamentsdirektion,

1.4.3. der Generalsekretär im Verfassungsgerichtshof,

1.4.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Organisationseinheit im Rechnungshof, wenn mit der Leitung die Stellvertretung des Sektionsleiters verbunden ist;“;

die bisherigen Z 1.4.1 bis 1.4.3 erhalten die Bezeichnung „1.4.5.“ bis „1.4.7.“;

c) folgende Z 1.5.1:

„1.5.1. Abteilungsleiter im Rechnungshof;“;

die bisherigen Z 1.5.1 bis 1.5.5 erhalten die Bezeichnung „1.5.2.“ bis „1.5.6.“;

d) folgende Z 1.6.1:

„1.6.1. der Prüfungsleiter im Rechnungshof;“;

die bisherigen Z 1.6.1 bis 1.6.5 erhalten die Bezeichnung „1.6.2.“ bis „1.6.6.“;

e) folgende Z 1.7.1:

„1.7.1. der Prüfer im Höheren Dienst im Rechnungshof;“;

die bisherigen Z 1.7.1 bis 1.7.7 erhalten die Bezeichnung „1.7.2.“ bis „1.7.8.“;

f) am Ende der Z 1.9.6 lit. h der Ausdruck „der rechtswissenschaftlichen Bibliothek der Universität Wien,“

g) am Ende der Z 1.10.1 folgende lit. f:

„f) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Leiter einer Fachbibliothek an einer Universität,“

h) folgende Z 2.3.1:

„2.3.1. der Prüfer im Gehobenen Dienst im Rechnungshof;“

die bisherigen Z 2.3.1 bis 2.3.4 erhalten die Bezeichnung „2.3.2.“ bis „2.3.5.“,

i) am Ende der Z 5.2 folgende lit. c:

„c) der Leiter einer Einlaufstelle eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, dem mindestens zwei Bedienstete mit einer Gesamtarbeitskapazität von 200% der Vollbeschäftigung zugeteilt sind.“

17. Im Art. I Z 62 werden in der Anlage 1 zum BDG 1979 ersetzt:

a) in Z 1.2.5 lit. d der Ausdruck „der Sektion I (Präsidium)“ durch den Ausdruck „der Präsidialsektion“,

b) in Z 1.2.5 lit. i der Ausdruck „der Sektion II (Landwirtschaftssektion)“ durch den Ausdruck „der Sektion II (Landwirtschaft)“,

c) in Z 1.2.5 lit. m der Ausdruck „der Sektion I (Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen)“ durch den Ausdruck „der Sektion I (Universitäten und Fachhochschulbereich)“,

d) in Z 1.3.3 lit. d der Ausdruck „der Sektion IV (Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten)“ durch den Ausdruck „der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten)“,

e) in Z 1.3.3 lit. j der Ausdruck „der Sektion I (Rechtssektion)“ durch den Ausdruck „der Sektion I (Recht)“, der Ausdruck „der Sektion III (Landwirtschaftliche Marktregelungen)“ durch den Ausdruck „der Sektion III (Landwirtschaftlicher Außenhandel und Integration)“ und der Ausdruck „der Sektion V (Forstwesen)“ durch den Ausdruck „der Sektion V (Forstwirtschaft)“,

f) in Z 1.3.3 lit. l der Ausdruck „der Sektion V (Bildungsberatung und -betreuung; Erwachsenenbildung)“ durch den Ausdruck „der Sektion V (Bildungsberatung und -betreuung; Bildungsmedien; Erwachsenenbildung)“,

g) in Z 1.3.3 lit. n der Ausdruck „der Sektion III (Bibliotheken, Museen und Denkmalschutz)“ durch den Ausdruck „der Sektion III (Kultur- und Kunstangelegenheiten).“,

h) in Z 1.4.7 der Ausdruck „des Präsidiums“ durch den Ausdruck „einer Gruppe“,

i) in Z 1.7.2 lit. k der Ausdruck „der Abteilung III/D/15 (Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Schulaufsichtsbeamten für allgemeinbildende höhere Schulen)“ durch den Ausdruck „der Abteilung III/1 (Allgemeine Kulturförderung)“,

j) in Z 1.7.7 lit. a der Ausdruck „des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, der Abteilung 2 (Land- und Forstwirtschaft) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,“ durch den Ausdruck „der Stabsstelle 2 (Internationale Belange) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,“

k) in Z 1.7.7 lit. h der Ausdruck „der Abteilung „Schulpsychologie und Bildungsberatung“ des Landesschulrates für Salzburg, Kärnten, Tirol, Burgenland oder Vorarlberg,“ durch den Ausdruck „der Abteilung V (Angelegenheiten des schulpsychologischen Dienstes und der Bildungsberatung) des Stadtschulrates für Wien,“,

l) in Z 1.8.7 lit. i der Ausdruck „der Abteilung V (Angelegenheiten des schulpsychologischen Dienstes und der Bildungsberatung) des Stadtschulrates für Wien,“ durch den Ausdruck „der Abteilung „Schulpsychologie und Bildungsberatung“ des Landesschulrates für Salzburg, Kärnten, Tirol, Burgenland oder Vorarlberg,“,

m) in den Z 2.4.6 lit. a und 2.7.6 lit. a das Wort „Informationsabteilung“ jeweils durch das Wort „Präsidialabteilung“,

n) in Z 2.12 lit. b die Zitierung „§ 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974,“ durch die Zitierung „§ 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,“,

o) in Z 3.3.2 lit. e der Ausdruck „(Personalabteilung B)“ durch den Ausdruck „(Personalabteilung A)“,

p) in Z 3.7.2 lit. e der Ausdruck „der Rechnungsführer bei einem Bezirksgericht, der ausschließlich als solcher tätig ist“ durch den Ausdruck „der Rechnungsführer bei einem Bezirksgericht, der in geringem Umfang auch mit weiteren fachdienstlichen Aufgaben befaßt ist wie zB der Leitung einer Geschäftsabteilung“,

q) in Z 3.8.3 die Zitierung „Z 3.30“ durch die Zitierung „Z 3.31“,

r) in Z 3.9.1 der Ausdruck „der Leiter der Hausverwaltung im Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“ durch folgende lit. a und b:

a) der Leiter des besonderen Schreibdienstes eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, dem mindestens zwölf vollbeschäftigte Schreibkräfte zugeteilt sind,

b) der Leiter der Hausverwaltung im Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“,

s) in Z 8.9 lit. a der Ausdruck „Kommandant der Schulabteilung und zugleich Referatsleiter III beim Landesgendarmeriekommando Kärnten,“ durch den Ausdruck „Kommandant der Verkehrsabteilung und zugleich Referatsleiter I/d beim Landesgendarmeriekommando Kärnten,“,

t) in Z 9.6 lit. b die Zahl „35“ durch die Zahl „24“.

18. Im Art. I Z 62 werden in der Anlage 1 zum BDG 1979 gestrichen:

- a) in Z 1.2.6 lit. a und b jeweils das Wort „wie“,
- b) in Z 1.6.3 lit. e der Ausdruck „der Abteilung IV/10 (Stempel- und Rechtsgebühren, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer etc.),“,
- c) in Z 1.6.6 lit. f der Ausdruck „der Abteilung A 3 (rechtliche und administrative Angelegenheiten aller Schulartern) des Landesschulrates für Steiermark, sofern mit der Abteilungsleitung die Stellvertretung des Dienststellenleiters verbunden ist,“,
- d) in Z 1.7.2 lit. c der Ausdruck „der Abteilung VI/B/14 (Umweltschutz in Angelegenheiten der Bundesstraßen etc.),“,
- e) in Z 1.7.2 lit. j der Ausdruck „der Abteilung I/B/4 (Internationale Angelegenheiten des Umweltschutzes),“,
- f) in Z 1.7.7 lit. h der Ausdruck „der Abteilung A 1 (Personalangelegenheiten für Lehrer an Pflichtschulen) des Landesschulrates für Steiermark,“,
- g) in Z 1.8.2 lit. a der Ausdruck „des Referates II/4 a (Nebengebühren),“;
- h) in Z 1.9.1 lit. h der Ausdruck „des Referates I/B/5 a (Energiewirtschaftliche und energiepolitische Angelegenheiten des Umweltschutzes etc.),“,
- i) Z 2.3.2 lit. d, wobei die bisherige lit. e die Bezeichnung „d)“ erhält,
- j) in Z 2.4.6 lit. c der Ausdruck „der Abteilung L4 (Graveur und Retrokartographie) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,“,
- k) die Z 9.2 lit. a der Ausdruck „Leiter des Lehrfaches für Vollzugsdienst und zugleich hauptamtlicher Lehrer an der Gendarmeriezentralschule“.

19. Im Art. I Z 62 lautet Anlage 1 Z 1.3.2 BDG 1979:

„1.3.2. die Parlamentsvizedirektoren und Beamte in vergleichbarer Funktion, die nach Art. 30 Abs. 5 B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen sind.“

20. Im Art. I Z 62 werden in Z 2.5.1 lit. i der Anlage 1 zum BDG 1979 die Worte „des Referates IV/A/4 a (Jugendinformation etc.), der Buchhaltung,“ gestrichen und in die Z 2.5.1 lit. h der Anlage 1 zum BDG 1979 an deren Ende eingefügt.

21. Im Art. I Z 62 erhalten in Z 3.8.2 der Anlage 1 zum BDG 1979 die lit. d bis f die Bezeichnung „e)“ bis „g);“; folgende lit. d wird eingefügt:

„d) der Leiter einer Geschäftsabteilung eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, dem mindestens ein Mundant mit einer Gesamtarbeitskapazität von 100% der Vollbeschäftigung zugeteilt ist.“

22. Im Art. I Z 62 wird in der Anlage 1 zum BDG 1979 am Ende

- a) der Z 3.10 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. f wird angefügt:
„f) der Leiter einer Geschäftsabteilung eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, der überwiegend als solcher tätig ist.“,
- b) der Z 4.2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. f bis h werden angefügt:
„f) der Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit einer mindestens vierjährigen Verwendung als solcher mit mindestens fünf Verhandlungsstunden in einer Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren,
- g) der Leiter eines besonderen Schreibdienstes eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, dem mindestens sechs vollbeschäftigte Schreibkräfte zugeteilt sind,
- h) der Gerichtsvollzieher, der nicht der Verwendungsgruppe A 3 zugeordnet werden kann.“,
- c) der Z 4.3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. f und g werden angefügt:
„f) der Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit einer mindestens vierjährigen Verwendung als solcher mit mindestens drei Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren,
- g) der Lagerverwalter einer Auktionshalle.“,
- d) der Z 4.4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. d wird angefügt:
„d) der Mundant bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft mit abgelegter Gerichtskanzleiprüfung.“,
- e) der Z 5.3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. f und g werden angefügt:
„f) der Leiter einer Einlaufstelle eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, der nicht der Funktionsgruppe 2 zugeordnet werden kann,
- g) der Mundant bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ohne abgeschlossene Gerichtskanzleiprüfung.“
- 23. Im Art. I Z 72 wird in Z 56.1 lit. b der Anlage 1 zum BDG 1979 die Zitierung „Z 12.10“ durch die Zitierung „Z 9.10“ ersetzt.
- 24. Im Art. II Z 4 werden im § 10 Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 nach „BGBl. Nr. 333“ die Worte „oder einer Verwendungsänderung nach § 82 Abs. 3 BDG 1979“ eingefügt.

25. Im Art. II Z 13

a) lautet § 31 Abs. 3 Z 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956:

„a) in einer Verwendung derselben oder einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder“,

b) wird § 35 Abs. 6 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. so gebührt bei einer Abberufung aus Gründen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, sowie im Falle der Nicht-weiterbestellung zumindest die Funktionszulage der Funktionsgruppe 4.“,

c) lautet § 36 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956:

„(6) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 5 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte gemäß § 35 abberufen worden ist,
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt und,
3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung dem Beamten unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.“

d) wird dem § 36 des Gehaltsgesetzes 1956 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Einem Beamten, der dauernd mit einem im § 254 Abs. 16 BDG 1979 angeführten Arbeitsplatz betraut ist, gebührt für jene Zeiträume, in denen der neue Bezug niedriger ist als der alte Bezug, eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen beiden Bezügen. Durch diese Ergänzungszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeit- und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Ergänzungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Für die Anwendung dieses Abs. bedeuten

1. alter Bezug: Gehalt, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage und allfällige Dienstalterszulage und Teuerungszulage, die dem Beamten auf seinem Arbeitsplatz als Beamten der Allgemeinen Verwaltung bei Anwendung der am 1. Jänner 1994 für solche Verwendungen im Rechnungshof geltenden Beförderungspraxis gebührt hätten,
2. neuer Bezug: Gehalt, Funktionszulage und allfällige Dienstalterszulage und Teuerungszulage des Beamten in seiner neuen Einstufung.“

e) wird am Ende des § 37 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 der Punkt durch einen Bestrich ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. auf probeweisen Verwendungen auf wechselnden Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe, der der Beamte angehört, solange er sich in der Ausbildungsphase befindet.“,

f) wird im § 39 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 die Zitierung „§ 39“ durch die Zitierung „§ 38“ ersetzt,

g) wird im § 40 b Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 nach dem Wort „Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968“ die Zitierung „, BGBl. Nr. 395,“ eingefügt.

26. Im Art. II Z 15 lautet § 77 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956:

„(3) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 2 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte des Exekutivdienstes gemäß § 76 abberufen worden ist,
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt und,
3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung dem Beamten unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.“

27. Im Art. II Z 17 wird im § 85 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 die Zitierung „des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294,“ durch die Zitierung „der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. . . .“ ersetzt.

28. Im Art. II Z 19

a) lautet § 87 Abs. 3 Z 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956:

„a) in einer Verwendung derselben oder einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder“,

b) wird im § 89 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 der Ausdruck „des der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. . . .“ durch die Zitierung „der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994“ ersetzt,

c) lautet § 93 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956:

„(6) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung einer Militärperson ohne Weiterbestellung oder wird die Militärperson von einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 abberufen und ist in diesen Fällen für die neue Verwendung ein niedrigeres Fixgehalt oder kein Fixgehalt vorgesehen, so gebührt

1. der Militärperson für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 anstelle des bisherigen Fixgehaltes der für die neue Verwendung vorgesehene Monatsbezug,
2. bei einer Abberufung aus Gründen, die von der Militärperson nicht zu vertreten sind, sowie im Falle der Nichtweiterbestellung zumindest die Funktionszulage der Funktionsgruppe 4.“,

d) werden dem § 93 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Zugskommandant abberufen wird und diese Verwendung mindestens acht Jahre hindurch ausgeübt hat, gebührt, solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1 zugeordnet ist, die für die Funktionsgruppe 2 dieser Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage.

(10) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Kompaniekommandant abberufen wird und diese Verwendung mindestens vier Jahre hindurch ausgeübt hat, gebührt, solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1a der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet ist, die für die Funktionsgruppe 1b dieser Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage. In den Zeitraum von vier Jahren sind Zeiten einer Verwendung als Zugskommandant bis zum Höchstausmaß von einem Jahr einzurechnen.“,

e) lautet § 94 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956:

„(6) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 5 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der die Militärperson gemäß § 93 abberufen worden ist,
2. die Militärperson die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt und,
3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung der Militärperson unter Berücksichtigung ihrer persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.“

f) wird im § 95 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Ausdruck „Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2“ ersetzt,

g) wird im § 95 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 die Zitierung „§ 89“ durch die Zitierung „§ 85“ ersetzt,

h) wird am Ende des § 95 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. auf probeweisen Verwendungen auf wechselnden Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe, der die Militärperson angehört, solange sie sich in der Ausbildungsphase befindet.“,

i) entfällt im § 99 des Gehaltsgesetzes 1956 die Absatzbezeichnung „(1)“,

jj) entfällt im § 101 Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 die Fundstelle „, BGBl. Nr. 395.“.

29. Im Art. II Z 28

a) wird im § 123 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 die Zitierung „des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964,“ durch die Zitierung „des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,“ ersetzt,

b) entfällt im § 135 des Gehaltsgesetzes 1956 die Absatzbezeichnung „(1)“,

c) werden im § 146 des Gehaltsgesetzes 1956 unmittelbar nach der Paragraphen-Bezeichnung die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und im Abs. 1 die Zitierung „§ 261 BDG 1979“ durch die Zitierung „§ 262 BDG 1979“ ersetzt,

d) wird im § 154 des Gehaltsgesetzes 1956 unmittelbar nach der Paragraphen-Bezeichnung die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt,

e) entfällt im § 155 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 der Ausdruck „oder M ZO 1“.

30. Art. III Z 1 bis 13 entfällt. Die Z 14 bis 24 erhalten die Bezeichnung „1.“ bis „11.“.

31. Im Art. III Z 11 entfällt im § 77 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 die Zitierung „§ 3 Abs. 1 und 2,“.

32. Im Art. V Z 14 entfällt im § 83 a des Ausschreibungsgesetzes 1989 die Fundstelle „BGBl. Nr. 333,“.

33. Im Art. XIV Z 1 wird am Ende des § 1 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1990 das Wort „und“ eingefügt.

34. Im Art. XIV Z 2 wird im § 7 des Wehrgesetzes 1990 nach dem Ausdruck „Präsenz“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

35. Im Art. XIV Z 4 wird im § 10 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990 der Ausdruck „— BDG 1979, BGBl. Nr. 333,“ durch den Ausdruck „(BDG 1979, BGBl. Nr. 333)“ ersetzt.

Minderheitsbericht der Abgeordneten Dkfm. Bauer, Dr. Ofner, Scheibner

(gemäß § 42 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz)

Ziel der vorliegenden Novelle wäre nach den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage eines **Besoldungsreform-Gesetzes 1994, 1577 der Beilagen**, die Schaffung eines transparenten und leistungsorientierten dienst- und besoldungsrechtlichen Systems sowie die Förderung der Mobilität der Dienstnehmer.

Der Entwurf gehe dabei von einer ausdrücklichen Ablehnung des bestehenden Dienstklassensystems aus, das einer Ausrichtung nach Leistung und Effizienz sowie nach höherer Mobilität entgegenstehe, keine klaren erkennbaren Laufbahnen vorzeichne, zufolge der internen, keinen Rechtsanspruch begründenden Beförderungsrichtlinien überdies eine nivellierende Tendenz beinhalte und besoldungsrechtlich wenig Transparenz aufweise.

Diesem Anspruch wird der vorliegende Entwurf nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten jedoch in keiner Weise gerecht:

Die Besoldungsreform erfüllt im wesentlichen die in sie gesetzten Erwartungen, nämlich Steigerung der Leistungseffizienz, höhere Mobilität bei weitem nicht, vielmehr bringt sie einen Ausbau des „Dienstalterprinzips“, einen Abbau im Rechtsschutz, eine Abkehr vom Leistungsgedanken und eine mangelnde Transparenz bei der Bewertung der Arbeitsplätze mit sich.

Zu einigen Bestimmungen im einzelnen:

a) Politischer Beamter wird festgeschrieben:

Die Bewertung der Arbeitsplätze wird auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler vorgenommen. Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu den im Gesetz vorgesehenen Richtverwendungen erfolgt nicht mit einer Rechtsverordnung, sondern über eine allgemeine Weisung des Bundeskanzlers. Die Beamten haben dadurch

weder die Möglichkeit als Partei den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, noch sind ihnen die Grundlagen der Bewertung ihres Arbeitsplatzes transparent. Die Beamten haben weder bei der Bewerbung um Aufnahme, bei einem Antrag auf Überstellung, bei einer Reaktivierung, noch wie o. a. bei der Einstufung eines Arbeitsplatzes eine Rechtsschutzmöglichkeit.

Bei den wichtigsten dienstrechten Angelegenheiten, bei Versetzungen und Verwendungsänderungen können die Beamten nicht mehr den Verwaltungsgerichtshof anrufen, sondern es steht ihnen nur mehr eine neugeschaffene Berufungskommission zur Verfügung, deren Vorsitzende, Stellvertreter und weitere Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden, wobei die Dienstnehmervertreter von der GÖD zu stellen sind. Dies ist eine klassische politisch motivierte Verwaltungsaufblähung, die dem Bund jährlich mindestens 1,4 Millionen Schilling kosten wird.

Die bisher im Gesetz für die Bewertung maßgeblichen Richtverwendungen, die für die finanziell äußerst einträglichen Funktionszulagen verantwortlich sind, zeigen, daß die Ministerialstellen gegenüber den nachgeordneten Dienststellen besonders bevorzugt werden (in den Ministerien gehen die Funktionsgruppen bei den Akademikern im wesentlichen von Funktionsgruppe 9 bis 6, bei den nachgeordneten Dienststellen von Funktionsgruppe 6 bis 1); hiebei fällt auf, daß bei der Zuordnung im wesentlichen politische Gesichtspunkte eingeflossen sind (zB alle Präsidialchefs aller Ministerien sind in der Funktionsgruppe 9 bis auf den der FPÖ zuzurechnenden SCh DDr. Reiter im Bundesministerium für Landesverteidigung).

Die bei der Beurteilung der Arbeitsplätze hinsichtlich ihrer Wertigkeit eingebundene Managementfirma soll dem Vernehmen nach bei

der Einstufung der Arbeitsplätze nachgeordneter Dienststellen nicht befaßt worden sein; bei der Einstufung der Arbeitsplätze in den Zentralstellen soll sie lediglich eine Alibifunktion gehabt und bereits vorliegende Arbeitsplatzbewertungen übernommen haben.

b) Dienstaltersprinzip:

Sowohl das Gehalt der Beamten als auch die Funktionszulage, werden, mit Ausnahme in den Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 nach dem Dienstaltersprinzip gestaffelt. Die Leistung spielt hiebei keinerlei Rolle. So erhält zB ein Beamter mit 30, 42, 48 bzw. 60 Jahren in der gleichen Verwendung folgende Funktionszulage:

	30 J	42 J	48 J	60 J
A 1/6	9 041	15 232	25 789	34 112
A 2/8	7 995	10 660	15 991	22 387
A 3/8	3 199	4 284	5 331	6 396

Diese „Dienstalterszulage“ wird mit der für die Verwendung erforderlichen Erfahrung begründet und steht damit in krassem Widerspruch zu dem für die Spitzenbeamten (Sektionschefs etc.) vorgesehenen Fixgehälter in der Höhe von 84 399,— bis zu 102 729,—, wo die Erfahrung keinerlei Rolle spielt.

Die Ausrichtung nach dem Dienstaltersprinzip zeigt sich auch darin, daß der Fixgehalt für Spitzenbeamte bereits im Ausmaß von 4 Jahren zu 50% und bei einer Anspruchsduer von 9 Jahren im vollen Ausmaß ruhegenüßfähig ist; umfangreiche Bestimmungen stellen hiebei sicher, daß auch bereits bei einem Ausscheiden nach vierjähriger Verwendung als Spitzenbeamter die Ruhegenüßfähigkeit abgesichert wird.

Betrachtet man nun die Möglichkeit des Überwechsels aus dem alten in das neue Besoldungssystem, so zeigt sich, daß vor allem an Dienstjahren alte Beamte durch das Überwechseln einen äußerst großen finanziellen Vorteil erzielen, hingegen jüngere Beamte teilweise finanzielle Einbußen erleiden.

c) Leistung spielt keine Rolle:

Wie bereits ausgeführt erfolgt die Zuordnung zu den einzelnen Funktionsgruppen, welche für die Bezahlung der Funktionszulage entscheidend ist, ohne Bedachtnahme auf die erzielte Leistung; vielmehr kann ein Beamter wegen mangelnden Arbeitserfolges ermahnt und die Leistungsfeststellung mit mangelnder Leistung getroffen werden, ohne daß dieser daraus Schaden erleidet. § 38 Abs. 3 Z 3 im Verbindung mit § 82 Abs. 3 sieht vor, daß ein mit mangelnder Leistung bewerteter Beamter im Falle einer Versetzung auf einen

anderen Arbeitsplatz wiederum eine Normalleistung erbringt. Das ist umso beachtlicher, als dieser Beamte trotz der erforderlichen Einarbeitungszeit auf dem neuen Arbeitsplatz als leistungsmäßig besser fingiert wird als auf seinem alten.

Das mit § 45 a eingeführte Mitarbeitergespräch, welches zwischen dem Vorgesetzten und seinen Mitarbeitern durchzuführen ist, stellt in der vorgesehenen Form eine gesetzliche Verpflichtung zum „small talk“ ohne verbindliche Auswirkungen dar.

Eine besondere Absurdität stellt die Regelung bei den Amtstiteln dar, welche zB in der Verwendungsgruppe A 1 in Hinkunft den Amtstitel ab „Oberrat“ aufwärts vorsieht. Auch hier kann nur das Dienstaltersprinzip Vater des Gedankens gewesen sein.

Darüber hinaus wurde mit der Regelung des § 30 Abs. 4 GG (in Verwendungsgruppe A 1 Funktionsgruppe 5 und 6 sowie in Verwendungsgruppe A 2 Funktionsgruppe 8 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als mit der Funktionszulage abgegolten), eine Bestimmung geschaffen, die es ermöglicht, daß zB ein Mitarbeiter in Funktionsgruppe 4 einer Abteilung, der zirka 20 bis 25 Überstunden bezahlt erhält, mehr als der Leiter einer Fachabteilung verdienen könnte.

Eine weitere Absurdität ergibt sich auch aus § 136 Abs. 3 GG: Die vorgesehene Regelung ermöglicht es, daß ein Beamter, der einen schlechter als VIII/1 bewerteten Arbeitsplatz innehalt, im Endeffekt besser „aussteigen“ kann, als einer, der auf seinem mit zB VIII/1 bewerteten Arbeitsplatz mehr Verantwortung zu tragen bzw. mehr Leistung zu erbringen hatte.

d) Mobilität:

Die in Art. 21 Abs. 4 B-VG normierte Verpflichtung, daß zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden die Möglichkeit des Wechsels den öffentlich Bediensteten jederzeit gewahrt wird, wird durch die Vorlage in keiner Weise entsprochen, sondern es wurde durch die Neuregelungen ein Wechsel erschwert (vgl. Funktionszulagen etc.). Darüber hinaus besteht für den Beamten selbst keine große Veranlassung, seinen Arbeitsplatz zu wechseln, wenn er zB als Akademiker bei allfälligem Wechsel von der Funktionsgruppe 2 in die Funktionsgruppe 4 netto lediglich zirka 200 S mehr erhält (A 1/2 = 2 665 S; A 1/4 = 3 069 S).

e) Ungleichbehandlung verschiedener Bedienstetengruppen:

Die Besoldungsreform hat sich nur mit den Beamten beschäftigt. Die Vertragsbediensteten, die in vielen Bereichen innerhalb der Verwaltung die

gleichen Leistungen wie die Beamten erbringen, fielen bislang unter den Tisch, sodaß sich der „finanzielle Abstand“ zwischen diesen beiden Gruppen nur noch weiter vergrößert.

Hiebei fällt auf, daß zB in den Verwendungsgruppen A 2 bis A 5 besoldungsmäßig bessere Abgeltungen vorgesehen sind, in der Verwendungsgruppe A 1, mit Ausnahme der Spitzenbeamten, aber erhebliche besoldungsmäßige Verschlechterungen eintreten werden. Es werden daher Einsparungsmöglichkeiten auf Kosten jener Beamten geschaffen, welche in hohem Ausmaß für die Motivation aller Mitarbeiter und die Richtigkeit der Arbeitsleistung verantwortlich sind.

Laut den Erläuternden Bemerkungen der Vorlage sollen die Kosten der Besoldungsreform in den kommenden Gehaltsrunden eingerechnet werden, was dazu führen wird, daß die „reichen“ Beamten reicher werden, während die „armen“ Beamten doppelt verlieren. Dadurch wird aber auch ein mittelbarer Zwang auf die Beamten ausgeübt, ins neue System zu optieren, da mangels Gehaltsrunden auch keine Gehaltsanpassungen zu erwarten sind.

Die vorgesehene Regelung über die Zuerkennung der Funktionszulage (§ 30 Abs. 2 GG) führt dazu, daß ein Beamter mit Bestlaufbahn die Funktionsstufe 4 erst mit zirka 60 Jahren erreichen kann. Unter Beachtung der Tatsache, daß aus familiären Gründen in erster Linie Frauen Karenzurlaub nehmen bzw. teilweise einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen, ist ihnen durch diese frauenfeindliche Bestimmung das Erreichen der Funktionsstufe 4 de facto unmöglich gemacht worden.

f) Nebengebührenunwesen:

Entgegen der Vereinbarung im Arbeitsübereinkommen, das derzeitige Zulagenrecht zu bereinigen, werden durch die Besoldungsreform die Nebengebühren (Überstundenvergütung, Journaldienstzulage, Bereitschaftentschädigung, Mehrleistungszulage, Erschwerniszulage etc. . .) in keiner Weise angetastet, obwohl gerade dieser Bereich rechtlich wie faktisch große Probleme aufwirft und im geltenden Besoldungsrecht die größte Schwachstelle darstellt.

Aus dem oben Gesagten ergeben sich für die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Forderungen:

1. Die **Transparenz** der Wertigkeit der Arbeitsplätze muß gewährleistet sein. Dazu bietet sich in erster Linie die Erlassung von Zuordnungsverordnungen an, denen die Wertigkeit aller Funktionen zu entnehmen ist.
2. Die **Einreihung** der Beamten in die einzelnen Funktionsgruppen muß in Form eines möglichst einfachen besoldungsrechtlichen Verfahrens erfolgen. Dies gilt auch für die Überleitung „alter“ Beamter in das neue System.
3. Das **Besoldungssystem** ist durch Schaffung einer **Leistungskomponente** zu Lasten der Erfahrungskomponente (Dienstaltersprinzip) im Sinne einer leistungsorientierten Entlohnung umzugestalten. Auch die Leistung aller Führungskräfte aller Ebenen muß angemessen abgegolten werden.
4. Die **Mobilität** ist durch Schaffung entsprechender Anreize zu fördern. (Veränderung macht sich bezahlt, Weiterbildung lohnt sich, der breite Horizont entscheidet).
5. Der vorgesehene wesentliche **Abbau des Rechtsschutzes** des Beamten muß, insbesondere zur Vermeidung der Politisierung der Beamten, verhindert werden.

Da diese Forderungen aber bislang in keiner Weise, weder durch den vorliegenden Entwurf noch durch die hiezu ergangenen Abänderungsanträge der Regierung erfüllt wurden, protestiert die FPÖ daher aus all den bisher angeführten Gründen gegen die seitens der Regierungsfraktionen eingeschlagene Vorgangsweise und lehnt den vorliegenden Entwurf eines Besoldungs„reform“-Gesetzes 1994 entschieden ab.

Dipl.-Kfm. Holger Bauer

Dr. Harald Ofner

Herbert Scheibner